

Infoterm

Christian Galinski
Jürgen W. Goebel

Leitfaden für Terminologie- Vereinbarungen

ELRA

-

TermNet



*Info
term*

TermNet
International Network for Terminology

Infoterm

Christian Galinski
Jürgen W. Goebel

Leitfaden für Terminologie- Vereinbarungen

ELRA

-

TermNet

Wien
1996

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Galinski, Christian; Goebel, Jürgen W.:

Leitfaden für Terminologievereinbarungen

Christian Galinski, Infoterm. – Wien: Internationales Terminologienetz (TermNet), 1996

(Infoterm, ELRA)

ISBN 3-901010-17-3

NE: Internationales Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) <Wien>

© Internationales Informationszentrum für Terminologie (Infoterm), 1996

Alle Rechte, auch des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe, der Übersetzung und Übertragung in Bildstreifen, sind vorbehalten.

Verlag: Internationales Terminologienetz (TermNet), Grüngasse 9/17, 1050 Wien, Österreich

Druck: Anton Riegelnik, Piaristengasse 19, 1080 Wien, Österreich

Vorwort

Wie man sich vorstellen kann, hat ein Werk, wie der vorliegende „Leitfaden für Terminologievereinbarungen, der die Copyright-Problematik auf die Bedürfnisse der Terminologearbeit und ihrer Resultate zuschneidet, eine lange Vorgeschichte und baut auf vielen Vorarbeiten auf.

Vorarbeiten

Bereits im Oktober 1986 berief das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) eine internationale Expertentagung zum Thema „Urheberschutz in der Terminologie“ ein. Der Bericht dieser Expertentagung wurde ergänzt durch den Entwurf eines „Code of good practice für Urheberschutz in der Terminologie“, der auf Empfehlung der „Gemeinsamen interinstitutionellen Tagung über computergestützte Übersetzung und Terminologie“ (Joint Inter-Agency Meeting on Computer-Assisted Translation and Terminology (JIAMCATT)) der internationalen Organisationen des UNO-Systems von einer Expertengruppe ausgearbeitet worden war.

DTT-Symposium

1992 organisierte der Deutsche Terminologie-Tag e.V. (DTT) ein Symposium zu diesem Thema, auf dem mehrere Beiträge auf die Schwierigkeiten bei der Anwendung von Schutzrechten für geistiges Eigentum auf terminologische Daten eingingen. Dieses Symposium trug maßgeblich zur Schaffung eines Bewußtseins für Probleme mit dem Copyright auf dem Gebiet der Terminologie und benachbarter Gebiete bei.

TKE'93 Workshop

Das Symposium ebnete auf diese Weise den Weg für eine zweite internationale Expertentagung zum Thema „Urheberschutz in der Terminologie“, die im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für den Dritten Internationalen Kongreß über „Terminologie und Wissenstechnik“ (TKE'93) im August 1993 in Köln abgehalten wurde. Auf dieser Tagung wurde ein von Infoterm beim untenstehenden Rechtsanwalt in Auftrag gegebener „Modellvertrag für den Austausch von Terminologien“ vorgestellt. Der vorliegende Leitfaden basiert weitgehend auf diesem Modellvertrag und den Diskussionen im Rahmen der obengenannten Expertentagung.

KnowRight'95 Kongress

Danach fand das „International Expert Meeting on Intellectual Property Rights in Information“ statt, das vom 22. bis 23. März 1995 gemeinsam von der UNIDO, UNESCO, Infoterm und der Österreichischen Computer-Gesellschaft (OCG) in Vorbereitung des Ersten Internationalen Kongresses über „Intellectual Property Rights for Specialized Information, Knowledge and New Technologies“ (KnowRight'95) veranstaltet wurde. Der im Vorlauf zu diesem Kongress von Infoterm organisierte Workshop über „Copyright in der Terminologie und Lexikographie“ trug weiters zu den bislang auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen bei.

Mitwirkende

Wie man an der vorliegenden einerseits inhaltlich recht umfangreichen, andererseits aber sehr prägnanten Fassung ersehen kann, haben viele Experten (einschließlich Juristen, Terminologen, Übersetzer u.a.) freundlicherweise ihre Erfahrungen zur Verfügung gestellt und dadurch zum Entstehen dieses Leitfadens beigetragen. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere Jennifer Draskau, Deborah Fry, Pierre Lewalle, Michael Schaar, Klaus-Dirk Schmitz, Roberta Schwarz, Richard Strehlow, Louis-Claude Tremblay, David Walker, Malcom Williams und Sue Ellen Wright Dank aussprechen für ihre große Unterstützung in verschiedenen Stadien der Erstellung dieses Leitfadens.

Finanzielle Unterstützung

Last but not least sei an dieser Stelle der European Language Resources Association (ELRA) für die finanzielle Unterstützung zur Fertigstellung und Produktion dieses Leitfadens und insbesondere ihrem Geschäftsführer, Dr. Khalid Choukri, für die moralische Unterstützung gedankt. Der Leitfaden erscheint als erstes in deutscher, englischer, französischer und spanischer Fassung, weitere Sprachversionen sind vorgesehen.

Erster Schritt

Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß dieser Leitfaden nur ein erster – wenn auch großer – Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Lösung der Copyright-Probleme auf dem Gebiet der Terminologie darstellt. Jederart Vorschläge oder Kommentare zwecks Ergänzung und Verbesserung des Leitfadens sind daher höchst willkommen.

Dr. Christian Galinski
Direktor von Infoterm
Gymnasiumstrasse 50
1190 Wien, Österreich

Prof. Dr. Jürgen W. Goebel
Kanzlei Goebel & Scheller
Schöne Aussicht 30
61348 Bad Homburg, Deutschland

Aufruf zu Ergänzungen/Kommentaren

Dieser Leitfaden beschreitet in mehrerer Hinsicht Neuland:

(1)

Er soll bewußt machen, daß es in der Terminologie ein latentes Problem mit dem Schutz geistigen Eigentums gibt, das indirekt und etwas unerwartet Querverbindungen zu Fragen der Produktqualität und und Produkthaftung aufweist.

(2)

Er soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allgemeinen ethischen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Beachtung geistigen Eigentums einerseits und dem Vermeiden unangemessener Behinderungen bei terminologischen Aktivitäten andererseits herstellen.

(3)

Er bietet Musterformulierungen und Vorschläge für Punkte in Terminologievereinbarungen, durch die Möglichkeiten für Konflikte in bezug auf terminologische Daten, die bislang der Aufmerksamkeit der Gesetzgeber entgangen sind, vermieden werden können.

Leser und Benutzer dieses Leitfadens werden höflich gebeten, den Autoren mit

- etwaigen Kommentaren und Verbesserungsvorschlägen zum Leitfaden
- Musterformulierungen aus existierenden Copyrightklauseln, die man in den Leitfaden aufnehmen sollte, zukommen zu lassen.

Zuschriften richten Sie bitte an:

Internationales Informationszentrum für Terminologie (Infoterm)

Gymnasiumstrasse 50

1190 Wien, Österreich

Tel.: +43-1-4277 58026

Fax: +43-1-4277 58027

E-mail: infopoint@infoterm.org

<http://www.infoterm.info>

Angesichts der zentralen Bedeutung zuverlässiger Terminologien, die nicht nur im Bildungswesen, bei wissenschaftlichem und technischem Schreiben, in der Fachkommunikation usw. sondern vor allem in der Flut von zunehmend über Informationsnetze verfügbare Informationen zur Anwendung kommen, bedarf es einer zweckdienlichen Lösung für das Copyrightproblem in der Terminologie. Wir bitten daher unsere Leser, ihren Einfluß für die Bewußtmachung dieses keineswegs trivialen Problems einzusetzen.

Leitfaden für Terminologievereinbarungen

Inhaltsverzeichnis

Einführung:	Anleitung für die Anwendung dieses Leitfadens	7
Teil 1:	Aspekte und Klauseln von Terminologievereinbarungen	8
Teil 2:	Code of Good Practice	15
Teil 3:	Glossar von Grundbegriffen	18
Teil 4:	Literaturhinweise	19
Teil 5:	Stichwortregister	20
Anhang:	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken	21

Einführung: Anleitung für die Anwendung dieses Leitfadens

Dieser „Leitfaden für Terminologievereinbarungen“ umfaßt fünf Teile:

Teil 1: Aspekte und Klauseln von Terminologievereinbarungen

In **Teil 1: „Aspekte und Klauseln von Terminologievereinbarungen“** werden viele Punkte, die für viele oder die meisten Vereinbarungen über Erstellung/Verarbeitung/Konvertierung/Tausch/Produktion/Vermarktung terminologischer Daten in Frage kommen *könnten*, angeführt. Falls jedoch eine unkomplizierte ‘flache’ Vereinbarung gewünscht wird, läßt man die nicht erforderlichen Punkte außer Betracht.

Musterformulierungen sind grau unterlegt.

Teil 2: Code of Good Practice

Je weiter sich Computer-Hardware und -Software in Richtung der Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), sowie der Kombinierbarkeit und Konvertierbarkeit von Daten, ferner Vernetzung von Dateien entwickeln, desto schwieriger wird für alle Beteiligten die rechtliche Durchsetzbarkeit und technische Gewährleistung von Copyright-Ansprüchen werden. Daher können nur mehr grundlegende ethische Prinzipien herangezogen werden, falls juristische Bestimmungen nicht ‘greifen’ sollten. Dies ist der Zweck des **Teil 2: „Code of Good Practice“**.

Teil 3: Glossar von Grundbegriffen

In **Teil 3 „Glossar von Grundbegriffen“** werden einige zentrale Begriffe dieses Leitfadens definiert.

Teil 4: Literaturhinweise

Die „**Literaturhinweise**“ im **Teil 4** bieten eine Auswahl bibliographischer Angaben zu neuerer Literatur und Dokumenten, die für eingehendere Informationen, sowie Hintergrundinformationen herangezogen werden können.

Teil 5: Stichwortregister

In **Teil 5 „Stichwortregister“** führt die wesentlichen Stichwörter des Leitfadens auf, um das schnelle Nachschlagen zu erleichtern.

Anhang: EU-Richtlinie

In buchstäblich letzter Minute konnte auch noch die am 11. März verabschiedete und am 27. März 1996 veröffentlichte „**Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken**“ als **Anhang** zur Abrundung des Leitfadens abgedruckt werden.

Teil 1: Aspekte und Klauseln von Terminologievereinbarungen

Inhaltsverzeichnis

Seite:

1	Vertragspartner	9
2	Präambel	9
3	Vertragsgegenstand	9
4	Urheberrechte	10
5	Einzelheiten des Vertragsgegenstands samt Rechten des Datenanbieters	11
6	Einzelheiten des Vertragsgegenstands samt Rechten des Datennutzers	12
7	Daten	12
8	Vergütung	12
9	Mißbrauchsverhinderung, Schutz von Rechten	12
10	Ausnahme/freie Nutzung	13
11	Gewährleistung/Haftung	13
12	Vertragsdauer, Kündigung	13
13	Datenschutz, Vertraulichkeit	13
14	Geltungsumfang des Vertrages	13
15	Verhältnis zum nationalen/internationalen Recht	13
16	Schriftform	14
17	Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlichtung	14
18	Schlußbestimmung	14

Teil 1: Aspekte und Klauseln von Terminologievereinbarungen

1 Vertragspartner

Vereinbarung über Erstellung/Verarbeitung/Konvertierung/Tausch/Produktion/Vermarktung terminologischer Daten

zwischen A: Datenanbieter (z.B. Datenurheber: Autor, Kompilator, Redakteur, Revisor oder Copyright-Inhaber; Weitergebender, Terminologiedatenbank-Betreiber, Verlag, Lizenzinhaber usw.) oder Auftraggeber

und B: Datennutzer (Lizenznehmer für persönlichen/internationalen Gebrauch oder mit Weiterverwendungsrecht wie Publizieren, Online-Angebot, Weiterlizenzierung ...) oder Auftragnehmer

zum Zwecke der(s)

- Erstellung
 - Verarbeitung
 - Konvertierung
 - Tausches
 - Produktion
 - Vermarktung
 - Kompilation
- terminologischer Daten (und Zusatzinformationen)

2 Präambel

2.1 Allgemeines Ziel und Vertragsverhältnis zwischen A und B

Diese Vereinbarung dient dem allgemeinen Ziel, durch Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter unter Vermeidung von Doppelarbeit zur Erstellung hochwertiger Terminologien zu gelangen und diese Daten bzw. Datensammlungen in bestmöglicher Form Nutzern zur Verfügung zu stellen. Sie regelt auf der Grundlage bestehenden übernationalen und nationalen Rechts das Vertragsverhältnis zwischen A und B zum Zwecke von (konkrete Bezeichnung des Zwecks)

2.2 Bezug zum "Code of Good Practice" und Schlichtung von Konflikten

Eventuell notwendig werdende Auslegungen oder Ergänzungen der folgenden Regelungen in Zweifelsfällen erfolgen auf der Basis des "Code of Good Practice", der integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Heranziehung nationaler oder supranationaler gesetzlicher Grundlagen soll erst in zweiter Linie zur Konfliktlösung dienen. Gegebenenfalls kann ein Schlichtungsverfahren unter der Leitung des Internationalen Informationszentrums für Terminologie (INFOTERM) zur Klärung durchgeführt werden.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Detaillierte Beschreibung der Tätigkeit(en) des Vertragsgegenstands

- Erstellung (Kompilation, Revision usw.) einer Terminologie-Datei/Datenbank
- Eingabe von Terminologiedaten in eine bestehende Datei/Datenbank
- Verarbeitung (zum Zwecke
- Konvertieren (zum Zwecke

- Tausch
- Abrufen (Retrieval etc. zum Zwecke) aus einer Terminologie-Datenbank
- Übergabe terminologischer Daten zwecks Weiterverwendung (kommerziell/nicht-kommerziell) z.B. für
 - Online-Retrieval
 - Publikation
 - Weitergabe
 - Informationsdienstleistungen

3.2 Detaillierter Umfang der Tätigkeit(en) des Vertragsgegenstands

- Zweck (generell)
- Fachgebiet(sbereich)
- Umfang (qualitativ und quantitativ) der Daten
- Daten allein oder Daten samt Software
- Daten welcher Sprache
- Einschränkungen (bezüglich Datenstruktur,)

Anmerkung: Gegebenenfalls können die technisch/organisatorischen Einzelheiten des Vertragsgegenstands auch in einer Anlage zur Vereinbarung spezifiziert werden, um den Vertragstext nicht zu überfrachten und den Vertragsgegenstand flexibel zu halten (etwa wegen laufender Veränderungen der Datenbank etc.).

4 Urheberrechte

4.1 Freistellungserklärung (disclaimer)

(Datenanbieter:) übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertragsgegenständlichen Daten.

4.2 Verwertungsrechte:

- vertragliche Zubilligung
- im Vertragsverhältnis vorrangig vor gesetzlichen Regelungen
- Arten von Daten (Datenkategorien, Datenelemente, Datenfelder)
- Arten der Nutzung
- Häufigkeit der Nutzung (durch ... Personen an ... Stellen)
- (Art der) Vervielfältigung
- zulässige Modifikationen (z.B. Auslassen, Hinzufügen, Mischen bestimmter Daten mit/ohne Rückmeldepflicht)
- Weitergabe an Dritte
- Datenträger
- non-disclosure-Regelung
- andere Nutzungen
- (Art der) Verbreitung
- Sonderregelungen gemäß Anhang mit konkreter Leistungsbeschreibung

4.3 Erklärung über die Inhaberschaft und andere Verfügungsrechte

Erklärungen des Datenanbieters, daß er Inhaber der Urheberrechte oder sonstiger Rechte an den angebotenen Daten ist und einen Vertrag der vorliegenden Art eingehen kann (Vertretungsbefugnis).

Anmerkung: Grundsätzlich sollte jeweils geregelt werden, ob dem Vertragspartner ein exklusives oder nicht-exklusives, ein zeitlich beschränktes oder unbeschränktes, ein weltweites oder territorial beschränktes Recht eingeräumt wird. Ist das urheberrechtlich geschützte Werk Ergebnis der

Zusammenarbeit gleichberechtigter Projektpartner, so ist die Rechtezuordnung und -verteilung an diesem Werk ausdrücklich festzuhalten, ansonsten besteht Gesamturheberschaft an der Terminologie/Datensammlung.

5 Einzelheiten des Vertragsgegenstands samt Rechten des Datenanbieters

Vertragsgegenstand wie in 3.1 - 3.-2 (zum Zwecke von/ zwecks Weiterverwendung in)

5.1 Art der Daten

- (wort-)sprachliche Daten
- nicht-(wort)sprachliche Daten
- Zusatzinformationen: - Quelle
- ...

5.2 Art der Nutzung

(1) Zweck der Nutzung

- Hauptzweck
- ev. weitere Zwecke:
 - Unterricht und Ausbildung
 - Übersetzung:
 - Human~
 - computergestützte~
 - automatische~
 - wissenschaftliches/technisches Schreiben
 - technische Dokumentation
 - Wissenschaftsjournalismus
 - Mischen mit anderen/andersartigen Daten zwecks Schaffens
 - neuer Hilfsmittel
 - neuer Dienstleistungen
 - Verbreitung über Rundfunk/Fernsehen/Datenträger/Telekommunikationseinrichtungen usw.

(2) Verbreitung(sart)

- Vertrieb
- Verteilen

(3) andere Art der Nutzung (welche:

- Übergabe/Übernahme(art)
 - gesamt
 - teilweise
- Sonderbestimmungen für einzelne Datenarten
 - registrierte Namen
 - andere Namen
 - andere Copyright-Inhaber (Hinweispflicht)
 - nicht-(wort)sprachliche Informationen
 - Graphik
 - Abbildungen
 - Ton
 - Film
- Vollversion bibliographischer Referenzen
- verschiedene Copyright-Regelungen zu bestimmten Daten etc.
- Ausschluß von Mißbrauch
-

(4) Bedingungen (je nach Datenart, Nutzungszweck)

- Datenträger }
- Austauschmodalitäten } ggf. Verweis auf technischen Anhang
- Übergangsmodalitäten }

Anmerkung: Es empfiehlt sich, umfangreiche technische Angaben in einem eigenen technischen Anhang (ggf. mit Benutzerhinweisen versehen) anzuführen.

(5) Sofern Weitergabe an Dritte gestattet ist:

- entgeltlich
- kostenlos
- im Tausch

6 Einzelheiten des Vertragsgegenstands samt Rechten des Datennutzers

Vertragsgegenstand wie in 3.1 - 3.-2 (zum Zwecke von/zwecks Weiterverwendung in)

- Ausnahmeregelungen
- Ausschluß von Mißbrauch
- Verantwortlichkeit/Produkthaftung (des Datenanbieters)
- Nutzung nur für eigene Zwecke/festgelegten Zweck
- keine Weitergabe an Dritte
- technische Vorkehrungen gegen mißbräuchliche Nutzung

7 Daten

- bezweckte Produkte und Dienstleistungen
 - Online Datenbank
 - CD-ROM
 - Diskette
 - Multimedia
- Datenintegrität (*kritisch bei Multimedia*)
- Ausnahmen von der Datenintegrität bei Druckfehlern und offenkundigen inhaltlichen Fehlern

8 Vergütung

- Pauschale }
- nach Zeitabläufen } für Dritte
- nach Nutzungsumfang }
- Kostenfreiheit in Austauschverhältnissen
- Lizenzgebühr bei Beteiligungsverhältnissen
- anteiliges Entgelt an Erlösen gegenüber Dritten (Royalties)
- spezifische Entgelt-Modelle
- Zahlungsmodalitäten
- Verzugsfolgen
- Abrechnungswährung/Umrechnungskurs

9 Mißbrauchsverhinderung, Schutz von Rechten

- Maßnahmen technischer/organisatorischer Art gegen Mißbrauch
- keine Weitergabe an Dritte über Vertragszweck hinaus
- Verstöße führen zu
 - Nutzungsausschluß

- Schadenersatzansprüchen
- Kündigung der Vereinbarung
- Vertragsstrafe

10 Ausnahmen/freie Nutzung

- Kleinzitate
- Forschung
- Lehre
- Präsentationen

11 Gewährleistung, Haftung

- Gewährleistungsrechte (je nach Produkt)
- Urheber haften für Inhalte
- Haftung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit begrenzt
- Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter
- Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit der Haftungsbeschränkung
- keine Haftung für Verarbeitungsfehler beim Erwerber
- keine Haftung für Zweckverfehlung beim Erwerber

12 Vertragsdauer, Kündigung

- Vertragsbeginn
- Laufzeit
- Verlängerung
- ordentliche Kündigung mit Fristvereinbarung
- außerordentliche Kündigung (fristlos), Gründe hierzu (Vertragsverstöße schwerwiegender Art)
- Rückgabe-/Löschungspflichten bei Vertragsende (Anzeige der Löschung)

13 Datenschutz, Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten werden in dem Umfang gespeichert und verarbeitet, als dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht/nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Betroffenen. Gesetzliche Verpflichtungen der Partner zur Weitergabe dieser Daten bleiben unberührt.

Angaben über den jeweils anderen Vertragspartner behandeln die Vertragsparteien vertraulich.

Eventuelle weitere Regelung zur vertraulichen Behandlung von Firmendaten etc.

14 Geltungsumfang des Vertrages

Die vorliegende Vereinbarung bildet die ausschließliche vertragliche Grundlage zwischen den Parteien. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Datennutzers sind nicht Gegenstand des Vertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15 Verhältnis zum nationalen/internationalen Recht

(1)

Der Datennutzer verpflichtet sich, bei Nutzung der Daten/Dienste alle hierfür einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen zu beachten.

(2)

Verstößt ein Datennutzer schuldhaft gegen die Pflicht aus Absatz (1) und entstehen dem Datenanbieter daraus Schäden, so hat der Nutzer diese dem Anbieter zu ersetzen, soweit es sich nicht nur um mittelbare Schäden oder Folgeschäden handelt.

(3)

Erwirbt ein Dritter durch einen Verstoß des Datennutzers nach Absatz (1) Ansprüche gegen den Datenanbieter, so stellt der Nutzer den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen des Dritten frei.

16 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eventuelle Form des eingeschriebenen Briefes für Kündigung des Vertrages.

17 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlichtung

- Angabe des anzuwendenden Rechts in Streitfällen und zur Ergänzung der Vertragsbestimmungen
- soweit zulässig: Festlegung eines Gerichtsstands
 - bei internationalen Organisationen: der Internationale Gerichtshof (IGH)
 - bei europäischen Institutionen: der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)
- ersatzweise: Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Als Schlichter könnte dafür ... fungieren)
- andere Bestimmungen

(1)

Die Vertragspartner sind sich einig, daß bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle von INFOTERM angerufen wird, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

(2)

Die Parteien gehen davon aus, daß die Schlichtungsordnung fair und ausgewogen ist, die Schlichter neutral sind, die Schlichtung nicht zu einer Bindung an Tatsachenfeststellungen führt und der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen bleibt. Informationen über das Schlichtungsverfahren können jederzeit bei INFOTERM, Gymnasiumstrasse 50, 1190 Wien, (infopoint@infoterm.org) angefordert werden.

(3)

Das Schlichtungsverfahren hemmt die Verjährungs- und Ausschlußfristen für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt in dem in der Schlichtungsordnung bestimmten Zeitraum.

18 Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrages möglichst nahe kommt.

Teil 2: Code of Good Practice (Wohlverhaltenskodex) in Bezug auf Copyright in der Terminologie

Allgemeine Beobachtungen

Die Bedeutung der Terminologien

Terminologien sind von Bedeutung für grundlegende Zwecke in Wissenschaft und Technik, wie z.B.

- Fachkommunikation
- Technisches Schreiben
- Unterricht und Ausbildung auf allen Fachgebieten
- Erfassen, Verschlagworten und Retrieval von Fachinformationen usw.

Erstellung von verlässlichen terminologischen Daten als förderungswürdige Aufgabe

Normalerweise werden hochwertige verlässliche terminologische Daten von Fachleuten in Gruppenarbeit (z.B. in Arbeitsgruppen oder Subkomitees im Rahmen von wissenschaftlichen Gesellschaften, wissenschaftlich-technischen Vereinen, Forschungseinrichtungen oder der Terminologienormung) erarbeitet. Ziel der Terminologieerarbeitung in Naturwissenschaften und Technik ist die Vereinheitlichung terminologischen Gebrauchs im Dienste der Klarheit und Konsistenz. In den Geistes- und Sozialwissenschaften wird eher angestrebt, begriffliche Unterschiede transparent zu machen.

Zusammenarbeit in der Terminologieerarbeitung

Terminologieerarbeitung – insbesondere die Terminologienormung – ist ausgesprochen arbeitsintensiv und zeitaufwändig. Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen, die Terminologien erarbeiten, größtmöglich unterstützt werden. Durch den Austausch terminologischer Daten kann Doppelarbeit vermieden und konsistente Terminologie über nationale, sprachliche und Fachbereichsgrenzen hinweg erzielt werden.

Die Zusammenarbeit in der Terminologieerarbeitung und insbesondere der Austausch terminologischer Daten kann u.a. mit sich bringen, daß

- einige oder viele Terminologieeinträge, bzw. verschiedene Datenumfänge aus einem oder mehreren Einträgen übernommen werden,
- terminologische Daten als ‘Rohmaterial’ für die weitere Bearbeitung ausgetauscht werden,
- terminologische Daten verschiedener Herkunft gemischt und zu neuen Einträgen zusammengestellt werden.

Diese Aktivitäten müssen unter Beachtung der Gesetze zum Copyright und anderen Schutzrechten für geistiges Eigentum durchgeführt werden. Dabei sollte allerdings keineswegs der Austausch von Wissen behindert, andererseits jedoch das geistige Eigentum des Datenurhebers gebührend respektiert werden.

Anwendbarkeit von Schutzrechten für geistiges Eigentum auf Terminologien

Die Wissensseinheiten ‘Begriffe’ sind als geistiges Eigentum der ganzen Menschheit anzusehen. Die verschiedenen Repräsentationen von Begriffen in Form von wortsprachlichen Benennungen und Definitionen (oder anderen Arten von Begriffsbeschreibungen), sowie von graphischen Symbolen oder anderen Arten nicht-wortsprachlicher Repräsentationen dagegen sind dann als das geistige Eigentum des Datenurhebers (d.i. ein Experte, eine Gruppe von Experten oder eine Institution/Organisation) anzusehen, wenn sie von ihm in Form eines terminologischen Eintrags, eines spezifischen Eintrags oder einer Sammlung terminologischer Daten erdacht oder erstellt worden ist.

Aufruf zur Verfügbarmachung von Terminologien

Alle Institutionen/Organisationen, die Terminologien erstellen oder die über Terminologiebestände verfügen, sollten diese Terminologien als wesentlichen Beitrag zum geistigen Eigentum der Menschheit ansehen und sie – zu Bedingungen, die ggf. der Art der jeweiligen Terminologie entsprechen müssen – externen Nutzern zur Verfügung stellen.

Code of Good Practice (Wohlverhaltenskodex)

Die nachstehenden allgemeinen Regeln sollen beim Import bzw. bei der Eingabe oder beim Austausch terminologischer Daten als Code of good practice gelten (sofern man nicht anderweitige bilaterale Vereinbarungen trifft).

1 *Das geistige Eigentum der Urheber*

- 1.1 Jedesmal wenn terminologische Daten (insgesamt oder in Teilumfängen) reproduziert (output) oder weitergegeben werden, soll explizit auf die Herkunft der terminologischen Daten hingewiesen werden – selbst bei Einzelinformationen oder Teilumfängen aus terminologischen Einträgen.
- 1.2 Ist die Herkunft großer Datenmengen zu kennzeichnen, kann bei der Reproduktion oder Übergabe u.U. ein Sammelvermerk ausreichend sein. Allerdings muß der Weitergebende sicherstellen, daß der Datenempfänger die Urheberschaft der/aller Daten respektiert.
- 1.3 Bei Vermarktung der Daten durch einen Datenurheber, von dem die Daten durch Tausch oder Übernahme erworben wurden, soll dessen Zustimmung eingeholt werden, wenn die Daten in Form von vollständigen Einträgen oder Teilumfängen (Untermengen) einem Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen.
- 1.4 Dem Copyright unterliegende Daten, dürfen nicht ohne die Zustimmung des Datenurhebers weitergegeben werden. Ausgenommen sind Einzeleinträge oder eine geringe Anzahl von Einträgen zur Verwendung in der Forschung oder im Unterricht.
- 1.5 Vereinbarungen über Lizenzen und Lizenzgebühren müssen eingehalten werden.
- 1.6 Eine Institution/Organisation, bei der viele Nutzer Zugang zu den terminologischen Daten eines externen Datenurhebers haben, ist dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Maßnahmen gegen unkontrolliertes Herunterladen oder Kopieren unter Verletzung von dem Urheber zustehenden Rechten ergriffen werden.

2 *Datenintegrität*

- 2.1 Vorkehrungen zum Schutz der Datenintegrität müssen strikt eingehalten werden und dürfen nicht vorsätzlich unterlaufen werden (z.B. indem kleinere Abweichungen vorgenommen oder Daten aus dem Zusammenhang genommen werden). Die Korrektur von Eingabe- und anderen offensichtlichen Fehlern dagegen sollte bei entsprechender Vertretbarkeit zulässig sein.
- 2.2 Bei hochsensiblen terminologischen Daten (z.B. sicherheitsrelevanten Daten) ist die Einhaltung der Datenintegrität sowohl von Einzelinformationen als auch der Datenstruktur zwingend vorgeschrieben.
- 2.3 Als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten dürfen nicht ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Dateninhabers weitergegeben werden.

3 *Genormte Terminologie*

- 3.1 Der Austausch terminologischer Daten von Normungsinstitutionen untereinander und zwischen Normungsinstitutionen einerseits und den entsprechenden Fachinstitutionen/organisationen andererseits sollte nicht nur erlaubt, sondern nach Kräften unterstützt werden, um den Umfang genormter Terminologie zu vergrößern und deren Qualität zu verbessern.
- 3.2 In terminologischen Einträgen ist bei jeder Einzelinformation bzw. jedem Teilumfang die Normungsinstitution, von der die übernommenen Informationen stammen, anzuführen (sofern es keine gegenseitige Vereinbarung gibt).
- 3.3 Normungsinstitutionen sollten sich nach Kräften um 'aktive' Zusammenarbeit in der Terminologienormung bemühen, indem sie von Schwesterorganisationen übernommenen Einträgen fremdsprachliche Äquivalente zu den Benennungen (und möglichst auch Definitionen) zuordnen. Diese Dienstleistung sollte nach Möglichkeit kostenlos (bzw. nach dem Gegenseitigkeitsprinzip) erfolgen.
- 3.4 Genormte Terminologien sollten extensivst unter Normungsinstitutionen einerseits und zwischen Normungsinstitutionen und anderen Terminologie harmonisierenden Institutionen/Organisationen andererseits ausgetauscht werden.
- 3.5 Wenn eine Normungsinstitution B die Terminologie einer Normungsinstitution A, die ihre Terminologie vermarktet, in Form von vollständigen Einträgen oder Teilumfängen vermarkten möchte, so hat diese Normungsinstitution eine entsprechende Lizenzvereinbarung mit der Normungsinstitution A zu treffen.

4 *Kleinzitate terminologischer Informationen für Zwecke der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Ausbildung*

Die obenstehenden Regeln

- müssen in der Regel nicht so streng gehandhabt werden, wenn nur geringe Datenumfänge aus terminologischen Einträgen betroffen sind, und
- sind nicht anwendbar auf die Verwendung einzelner terminologischer Informationen in wissenschaftlichen Publikationen (Kleinzitate) und für Lehr- und Ausbildungszwecke, unter der Voraussetzung, daß keine Datenintegritätsbestimmungen verletzt werden und (wann immer möglich und sinnvoll) eine korrekte Zitierung erfolgt.

Teil 3: Glossar von Grundbegriffen

Datenanbieter: Anbieter von terminologischen Daten und Zusatzinformationen an Nutzer oder Weiterverwender/Anbieter

Datenanbieter können sein: Datenurheber oder Copyright-Inhaber

Datenurheber: Schöpfer eines Werkes, das eine individuelle geistige Ausformung aufweist.

Ist dieser Schöpfer ein an freier Verbreitung des Werks interessierter Fachmann, so liegt ihm in der Regel daran, entsprechend zitiert zu werden; unter Umständen verzichtet er aber auch darauf.

Wirken mehrere an der Entstehung des Werks zusammen, so können sie

- als Gruppe
- als Institution

gemeinsamer Datenurheber sein.

Organisationen, die Datenurheber sind, sind in aller Regel

- aus wirtschaftlichen
- aus nichtwirtschaftlichen

Gründen an der vollen Kontrolle der Urheberrechte interessiert.

Copyright-Inhaber: streng genommen (d.h. entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch) nur nach anglo-amerikanischem Recht der Inhaber des Urheberrechts.

Die Inhaberschaft ist an Formalvoraussetzungen (wie Registereintragung und den Copyright-Vermerk - C im Kreis (©) - mit Jahreszahl und Namen des Inhabers) geknüpft. Die Schutzfrist beträgt 8 Jahre.

Datennutzung: Nutzung terminologischer Daten (und Zusatzinformationen) für eigene (bzw. interne) und/oder externe kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, in der Form (selektiven oder vollständigen)

- Publizieren
- Downloading
- Retrieval
- Ausdrucken
- Konvertieren
- elektronisches Verteilen (z.B. über Mailbox)
- Verbreiten

**Zusatz-
informationen:** Informationen zu terminologischen Daten, beispielsweise zu Ersteller/Revisor, fachliche Autoritäten (z.B. Normungsinstitut etc.), (bibliographische u.a.) Quellenangaben, Datum der Erstellung/Revision usw.

**qualitativer
Datenumfang:** Datenumfang bezogen auf die Auswahl der Datenarten, Datenelemente und Datenrelationen

**quantitativer
Datenumfang:** Datenumfang bezogen auf die Zahl der Einträge, angefangen von der gesamten Datenbank bis zu kleinen Teilbeständen (unter Verwendung/Übernahme von Software oder Softwareteilen).

Teil 4: Literaturhinweise

Brunnstein, K; Sint, P.P. [ed.]. **Intellectual Property Rights and New Technologies. Proceedings of the KnowRight'95 Conference.** Wien/München: Oldenbourg, 1995; ISBN 3-486-23483-8, ISBN 3-7029-0408-5, ISBN 3-85403-082-7 (Schriftenreihe der Österreichischen Computer Gesellschaft 82)

UNIDO/UNESCO/Infoterm/OCG [ed.]. **Report on the International Expert Meeting on Intellectual Property Rights in Information.** Wien: United Nations Industrial Development Organization (UNIDO), 1995

Kommission der Europäischen Gemeinschaften [ed.]. **Grünbuch. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.** Luxemburg: KEG, 1995 [Brüssel, den 19.07.1995 KOM(95) 382 endg.]

Richtlinie des Rates 91/250/EEC vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Richtlinie des Rates 92/100/EEC vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Richtlinie des Rates 93/98/EEC vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Lehman, B.A. (Chair). **Intellectual Property and the National Information Infrastructure: The Report of the Working Group on Intellectual Property Rights.** Washington: United States. Information Infrastructure Task Force. Working Group on Intellectual Property Rights, 1995

Arntz, R.; Mayer, F.; Reisen, U. [ed.]. **Geistiges Eigentum an Terminologien.** Akten des Symposiums des Deutschen Terminologie-Tages e.V., Köln, 11.-12. September 1992.

European Commission: Legal Advisory Board Meeting. **Legal aspects of multimedia and GIS.** Lisbon 27/28 October 1994

British Standards Institution. **A code of practice for information security management.** U.K.: BSI, 1993; ISBN 0-580-22536-4

Teil 5: Stichwortregister

Austausch	<i>v, 12, 13, 20, 22, 23</i>
Datenanbieter	<i>6, 9, 11, 13, 16, 25</i>
Datenart	<i>12, 26</i>
Datenintegrität	<i>13, 23, 24</i>
Datennutzer	<i>6, 13, 15, 16</i>
Datenstruktur	<i>8, 23</i>
Datenträger	<i>9, 11, 12</i>
Datenurheber	<i>6, 20, 21, 22, 23, 24, 26</i>
Eintrag	<i>20, 21, 22, 23, 24, 26</i>
Entgelt	<i>12, 13, 14</i>
Fachgebiet	<i>8, 19</i>
Freistellung	<i>9, 14</i>
Haftung	<i>viii, 13, 14</i>
Infoterm	<i>v, vi, vii, 7, 17, 27</i>
Kleinzitate	<i>12, 24</i>
Konflikt	<i>viii, 7</i>
Konvertierung	<i>3, 6, 8, 26</i>
Lizenz	<i>6, 13, 22, 24</i>
Missbrauch	<i>12, 13, 14</i>
Qualität	<i>viii, 23</i>
Retrieval	<i>8, 19, 26</i>
Schlichtung	<i>7, 16, 17</i>
Software	<i>3, 8, 26</i>
Sprache	<i>8, 20, 24</i>
Tausch	<i>3, 6, 8, 12, 22</i>
Terminologiedatenbank	<i>6, 8, 26</i>
Terminologienormung	<i>19, 20, 24</i>
Urheberrecht	<i>9, 10</i>
Übersetzung	<i>vi, 11</i>
Weiterverwendung	<i>6, 8, 11, 13, 25</i>

Anhang

**Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken**

1996L0009

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Amtsblatt Nr. L 077 vom 27/03/1996 S. 0020 - 0028

RICHTLINIE 96/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66 und 100a, auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein ausreichender rechtlicher Schutz von Datenbanken besteht zur Zeit nicht in allen Mitgliedstaaten. Wird ein solcher rechtlicher Schutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf.

(2) Ein derartiger unterschiedlicher rechtlicher Schutz durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirkt sich unmittelbar nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Datenbanken aus, insbesondere auf die Freiheit von natürlichen und juristischen Personen, Online-Datenbankprodukte und -dienste überall in der Gemeinschaft auf einer innerhalb der gesamten Gemeinschaft harmonisierten Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, das weltweit immer mehr Bedeutung erhält, könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern.

(3) Bestehende Unterschiede, die sich verzerrend auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, müssen beseitigt, und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden; Unterschiede, die das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung eines Informationsmarktes in der Gemeinschaft zur Zeit nicht beeinträchtigen, brauchen hingegen in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt zu werden.

(4) Datenbanken werden in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form durch Gesetzes- oder Richterrecht urheberrechtlich geschützt. Solange die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Bedingungen des Schutzes aufweisen, können solche nichtharmonisierten Rechte des geistigen Eigentums den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft behindern.

(5) Das Urheberrecht ist eine geeignete Form der ausschließlichen Rechte der Urheber von Datenbanken.

(6) Da es in den Mitgliedstaaten noch keine harmonisierte Regelung betreffend den unlauteren Wettbewerb bzw. noch keine Rechtsprechung auf diesem Gebiet gibt, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um eine unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank zu unterbinden.

(7) Der Aufbau von Datenbanken erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel, während sie zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert oder abgefragt werden können.

(8) Die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank sind Handlungen, die schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen haben können.

(9) Datenbanken sind für die Entwicklung des Informationsmarktes in der Gemeinschaft von großer Bedeutung und werden in vielen anderen Bereichen von Nutzen sein.

(10) Die exponentielle Zunahme der Daten, die in der Gemeinschaft und weltweit jedes Jahr in allen Bereichen des Handels und der Industrie erzeugt und verarbeitet werden, macht in allen Mitgliedstaaten Investitionen in fortgeschrittene Informationsmanagementsysteme erforderlich.

(11) Zur Zeit besteht ein großes Ungleichgewicht im Ausmaß der Investitionen zur Schaffung von Datenbanken sowohl unter den Mitgliedstaaten selbst als auch zwischen der Gemeinschaft und den in der Herstellung von Datenbanken führenden Drittstaaten.

(12) Investitionen in moderne Datenspeicher- und Datenverarbeitungs-Systeme werden in der Gemeinschaft nur dann in dem gebotenen Umfang stattfinden, wenn ein solides, einheitliches System zum Schutz der Rechte der Hersteller von Datenbanken geschaffen wird.

(13) Mit dieser Richtlinie werden Sammlungen - bisweilen auch Zusammenstellungen genannt - von Werken, Daten oder anderen Elementen geschützt, bei denen die Zusammenstellung, die Speicherung und der Zugang über elektronische, elektromagnetische, elektrooptische oder ähnliche Verfahren erfolgen.

(14) Der aufgrund dieser Richtlinie gewährte Schutz ist auf nichtelektronische Datenbanken auszuweiten.

(15) Die Kriterien, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten darauf beschränkt sein, daß der Urheber mit der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank eine eigene geistige Schöpfung vollbracht hat. Dieser Schutz bezieht sich auf die Struktur der Datenbank.

(16) Bei der Beurteilung, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten keine anderen Kriterien angewendet werden als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung; insbesondere sollte keine Beurteilung der Qualität oder des ästhetischen Wertes der Datenbank vorgenommen werden.

(17) Unter dem Begriff "Datenbank" sollten Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten verstanden werden. Es muß sich um Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handeln, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Daraus ergibt sich, daß die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematographischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solche nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

(18) Diese Richtlinie läßt die Freiheit der Urheber unberührt zu entscheiden, ob oder in welcher Form sie die Aufnahme ihrer Werke in eine Datenbank gestatten und

insbesondere ob die Genehmigung ausschließlich ist oder nicht. Der Schutz von Datenbanken durch das Schutzrecht sui generis läßt die an ihrem Inhalt bestehenden Rechte unberührt; hat insbesondere ein Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts in einem nichtausschließlichen Lizenzvertrag die Aufnahme einiger seiner Werke oder Leistungen in eine Datenbank gestattet, so kann ein Dritter diese Werke oder Leistungen im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des Urhebers oder des Inhabers des verwandten Rechts nutzen, ohne daß ihm gegenüber das Schutzrecht sui generis des Herstellers der Datenbank geltend gemacht werden kann, sofern diese Werke oder Leistungen weder der Datenbank entnommen noch ausgehend von dieser Datenbank weiterverwendet werden.

(19) Normalerweise fällt die Zusammenstellung mehrerer Aufzeichnungen musikalischer Darbietungen auf einer CD nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da sie als Zusammenstellung weder die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllt, noch eine Investition im Sinne eines Schutzrechts sui generis darstellt, die ausreichend erheblich wäre, um in den Genuß eines Rechts sui generis zu kommen.

(20) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz kann sich auch auf Elemente erstrecken, die für den Betrieb oder die Abfrage bestimmter Datenbanken erforderlich sind, beispielsweise auf den Thesaurus oder die Indexierungssysteme.

(21) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz bezieht sich auf Datenbanken, in denen die Werke, Daten oder anderen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet sind. Es ist nicht erforderlich, daß ihre physische Speicherung in geordneter Weise erfolgt.

(22) Elektronische Datenbanken im Sinne dieser Richtlinie können auch Vorrichtungen wie CD-ROM und CD-I umfassen.

(23) Der Begriff "Datenbank" ist nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendete Computerprogramme anzuwenden; diese Computerprogramme sind durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (4) geschützt.

(24) Die Vermietung und der Verleih von Datenbanken werden hinsichtlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte ausschließlich durch die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. Dezember 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (5) geregelt.

(25) Die Schutzdauer des Urheberrechts ist bereits durch die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (6) geregelt.

(26) Für urheberrechtlich geschützte Werke und durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen, die in eine Datenbank aufgenommen sind, gelten jedoch weiterhin die jeweiligen ausschließlichen Rechte; ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers dürfen sie somit nicht in eine Datenbank aufgenommen oder aus dieser vervielfältigt werden.

(27) Das Urheberrecht an Werken bzw. die verwandten Schutzrechte an Leistungen, die auf diese Weise in Datenbanken aufgenommen sind, werden in keiner Weise durch die Existenz eines gesonderten Rechts an der Auswahl oder Anordnung dieser Werke und Leistungen in der Datenbank berührt.

(28) Für die Urheberpersönlichkeitsrechte der natürlichen Person, die die Datenbank geschaffen hat, und deren Ausübung haben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst zu gelten; sie bleiben deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie.

(29) Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, welche Regelung auf die Schöpfung von Datenbanken in unselbständiger Tätigkeit anzuwenden ist. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daher nicht daran, in ihren Rechtsvorschriften vorzusehen, daß im Fall einer Datenbank, die von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wird, ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der so geschaffenen Datenbank berechtigt ist, sofern durch vertragliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.

(30) Die ausschließlichen Rechte des Urhebers sollten das Recht einschließen, zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen das Werk genutzt wird, und insbesondere das Recht, die Verbreitung seines Werkes an unbefugte Personen zu kontrollieren.

(31) Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken schließt auch die Zurverfügungstellung von Datenbanken in einer anderen Weise als durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ein.

(32) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, zumindest die materielle Gleichwertigkeit ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen in bezug auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Handlungen sicherzustellen.

(33) Die Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts stellt sich nicht im Fall von Online-Datenbanken, die in den Dienstleistungsbereich fallen. Dies gilt auch in bezug auf ein physisches Vervielfältigungsstück einer solchen Datenbank, das vom Nutzer der betreffenden Dienstleistung mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurde. Anders als im Fall der CD-ROM bzw. CD-I, bei denen das geistige Eigentum an ein physisches Trägermedium, d. h. an eine Ware gebunden ist, stellt jede Online-Leistung nämlich eine Handlung dar, die, sofern das Urheberrecht dies vorsieht, genehmigungspflichtig ist.

(34) Hat der Rechtsinhaber sich entschieden, einem Benutzer durch einen Online-Dienst oder durch andere Mittel der Verbreitung eine Kopie der Datenbank zur Verfügung zu stellen, so muß dieser rechtmäßige Benutzer Zugang zu der Datenbank haben und sie für die Zwecke und in der Art und Weise benutzen können, die in dem Lizenzvertrag mit dem Rechtsinhaber festgelegt sind, auch wenn für diesen Zugang und diese Benutzung Handlungen erforderlich sind, die ansonsten zustimmungsbedürftig sind.

(35) Für die zustimmungsbedürftigen Handlungen ist eine Liste von Ausnahmen festzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß das Urheberrecht im Sinne dieser Richtlinie nur für die Auswahl und Anordnung des Inhalts einer Datenbank gilt. Den Mitgliedstaaten soll die Wahlmöglichkeit gegeben werden, diese Ausnahmen in bestimmten Fällen vorzusehen. Diese Wahlmöglichkeit muß jedoch im Einklang mit der Berner Übereinkunft ausgeübt werden und beschränkt sich auf Fälle, in denen sich die Ausnahmen auf die Struktur der Datenbank beziehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ausnahmen für Fälle des privaten Gebrauchs und Ausnahmen für Fälle der Vervielfältigung zu privaten Zwecken, wobei letzterer

Bereich die einzelstaatlichen Vorschriften bestimmter Mitgliedstaaten betreffend Abgaben auf unbeschriebene Datenträger und auf Aufzeichnungsgeräte berührt.

(36) Im Sinne dieser Richtlinie werden mit dem Ausdruck "wissenschaftliche Forschung" sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften erfaßt.

(37) Artikel 10 Absatz 1 der Berner Übereinkunft wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

(38) Der zunehmende Einsatz der Digitaltechnik setzt den Hersteller der Datenbank der Gefahr aus, daß die Inhalte seiner Datenbank kopiert und ohne seine Genehmigung zwecks Erstellung einer Datenbank identischen Inhalts, die aber keine Verletzung des Urheberrechts an der Anordnung des Inhalts seiner Datenbank darstellt, elektronisch neu zusammengestellt werden.

(39) Neben dem Urheberrecht an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank sollen mit dieser Richtlinie die Hersteller von Datenbanken in bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen, die für die Beschaffung und das Sammeln des Inhalts getätigt wurden, in der Weise geschützt werden, daß die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer Datenbank gegen bestimmte Handlungen eines Benutzers oder eines Konkurrenten geschützt sind.

(40) Das Ziel dieses Schutzrechts sui generis besteht darin, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechtes sicherzustellen. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen.

(41) Das Schutzrecht sui generis soll dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit geben, die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder wesentlicher Teile des Inhalts dieser Datenbank zu unterbinden. Hersteller einer Datenbank ist die Person, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt. Insbesondere Auftragnehmer fallen daher nicht unter den Begriff des Herstellers.

(42) Das besondere Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung stellt auf Handlungen des Benutzers ab, die über dessen begründete Rechte hinausgehen und somit der Investition schaden. Das Recht auf Verbot der Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts bezieht sich nicht nur auf die Herstellung eines parasitären Konkurrenzprodukts, sondern auch auf einen Benutzer, der durch seine Handlungen einen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investition verursacht.

(43) Im Fall einer Online-Übermittlung erschöpft sich das Recht, die Weiterverwendung zu untersagen, weder hinsichtlich der Datenbank noch hinsichtlich eines vom Empfänger der Übermittlung mit Zustimmung des Rechtsinhabers angefertigten physischen Vervielfältigungsstücks dieser Datenbank oder eines Teils davon.

(44) Ist für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank auf dem Bildschirm die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich, so bedarf diese Handlung der Genehmigung durch den Rechtsinhaber.

(45) In dem Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung ist in keinerlei Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten zu sehen.

(46) Die Existenz eines Rechts auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils von Werken, Daten oder Elementen einer Datenbank führt nicht zur Entstehung eines neuen Rechts an diesen Werken, Daten oder Elementen selbst.

(47) Zur Förderung des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten darf der Schutz durch das Schutzrecht sui generis nicht in einer Weise gewährt werden, durch die der Mißbrauch einer beherrschenden Stellung erleichtert würde, insbesondere in bezug auf die Schaffung und Verbreitung neuer Produkte und Dienste, die einen Mehrwert geistiger, dokumentarischer, technischer, wirtschaftlicher oder kommerzieller Art aufweisen. Die Anwendung der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften bleibt daher von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.

(48) Ziel dieser Richtlinie ist es, ein angemessenes und einheitliches Niveau im Schutz der Datenbanken sicherzustellen, damit der Hersteller der Datenbank die ihm zustehende Vergütung erhält; Ziel der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (7) ist es hingegen, den freien Verkehr personenbezogener Daten auf der Grundlage harmonisierter Bestimmungen zu gewährleisten, mit denen die Grundrechte und insbesondere das in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannte Recht auf Schutz der Privatsphäre geschützt werden sollen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie berühren nicht die Rechtsvorschriften für den Datenschutz.

(49) Ungeachtet des Rechts, die Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils einer Datenbank zu untersagen, ist vorzusehen, daß der Hersteller einer Datenbank oder der Rechtsinhaber dem rechtmäßigen Benutzer der Datenbank nicht untersagen kann, unwesentliche Teile der Datenbank zu entnehmen und weiterzuverwenden. Der Benutzer darf jedoch die berechtigten Interessen weder des Inhabers des Rechts sui generis noch des Inhabers eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts an den in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.

(50) Es ist zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Wahlmöglichkeit einzuräumen, Ausnahmen von dem Recht vorzusehen, die unerlaubte Entnahme und/oder die Weiterverwendung eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank zu untersagen, wenn es sich um eine Entnahme zu privaten Zwecken oder zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder auch um eine Entnahme und/oder Weiterverwendung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens handelt. Es ist wichtig, daß diese Maßnahmen die ausschließlichen Rechte des Herstellers zur Nutzung der Datenbank unberührt lassen und daß mit ihnen keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

(51) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem rechtmäßigen Benutzer einer Datenbank die Entnahme eines wesentlichen Teils des Inhalts zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der

wissenschaftlichen Forschung zu genehmigen, können sie diese Genehmigung auf bestimmte Gruppen von Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen beschränken.

(52) Die Mitgliedstaaten, die bereits eine spezifische Regelung haben, die dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzrecht sui generis gleicht, dürfen die nach diesen Rechtsvorschriften herkömmlicherweise gestatteten Ausnahmen in bezug auf das neue Recht beibehalten.

(53) Der Hersteller der Datenbank trägt die Beweislast für den Zeitpunkt der Fertigstellung einer Datenbank.

(54) Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen vorliegen, die den Schluß zulassen, daß eine wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank als eine wesentliche Neuinvestition zu betrachten ist, liegt bei dem Hersteller der aus dieser Neuinvestition hervorgegangenen Datenbank.

(55) Eine wesentliche Neuinvestition, die eine neue Schutzdauer nach sich zieht, kann in einer eingehenden Überprüfung des Inhalts der Datenbank bestehen.

(56) Das Recht auf Schutz vor unrechtmäßiger Entnahme und/oder Weiterverwendung gilt für Datenbanken, deren Hersteller Staatsangehörige von Drittländern sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und für Datenbanken, die von juristischen Personen erstellt wurden, die nicht im Sinne des Vertrags in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, nur dann, wenn diese Drittländer einen vergleichbaren Schutz für Datenbanken bieten, die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder von Personen erstellt wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.

(57) Neben den Sanktionen, die im Recht der Mitgliedstaaten für Verletzungen des Urheberrechts oder anderer Rechte vorgesehen sind, haben die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen gegen die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts von Datenbanken vorzusehen.

(58) Neben dem Schutz, der mit dieser Richtlinie der Struktur der Datenbank durch das Urheberrecht und deren Inhalt durch das Recht sui generis, die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung zu untersagen, gewährt wird, bleiben andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Anbieten von Datenbankprodukten und -diensten weiter anwendbar.

(59) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der gegebenenfalls durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannten Regeln über die Sendung audiovisueller Programme auf Datenbanken, die audiovisuelle Werke zum Inhalt haben.

(60) In einigen Mitgliedstaaten werden Datenbanken, die den Kriterien für den urheberrechtlichen Schutz gemäß dieser Richtlinie nicht genügen, gegenwärtig durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt. Auch wenn die betreffenden Datenbanken für den Schutz durch das in dieser Richtlinie vorgesehene Recht, die unrechtmäßige Entnahme und/oder Weiterverwendung ihres Inhalts zu untersagen, in Frage kommen, liegt die Dauer des Schutzes durch das zuletztgenannte Recht weiter unter der Dauer des Schutzes durch die gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Regelungen. Eine Harmonisierung der Kriterien, die angewendet werden um festzustellen, ob eine Datenbank urheberrechtlich geschützt wird, darf nicht zu einer Verkürzung der Schutzdauer führen, die derzeit den Inhabern der betreffenden Rechte zusteht. Diesbezüglich ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Die Auswirkungen dieser Ausnahmeregelung müssen auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt werden -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie betrifft den Rechtsschutz von Datenbanken in jeglicher Form.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Datenbank" eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

(3) Der durch diese Richtlinie gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme.

Artikel 2

Beschränkungen des Geltungsbereichs

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Bestimmungen

a) über den Rechtsschutz von Computerprogrammen;

b) zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums;

c) zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

KAPITEL II

URHEBERRECHT

Artikel 3

Schutzgegenstand

(1) Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

(2) Der durch diese Richtlinie gewährte urheberrechtliche Schutz einer Datenbank erstreckt sich nicht auf deren Inhalt und läßt Rechte an diesem Inhalt unberührt.

Artikel 4

Urheberschaft

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, stehen die vermögensrechtlichen Befugnisse der Person zu, die das Urheberrecht innehat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Person gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

Artikel 5

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben:

- a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung;
- c) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren;
- d) jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung;
- e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b) genannten Handlungen.

Artikel 6

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel 5 aufgezählten Handlungen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu nutzen, gilt diese Bestimmung nur für diesen Teil.

(2) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Artikel 5 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:

- a) für die Vervielfältigung einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung - stets mit Quellenangabe -, sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;
- c) für die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens;
- d) im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden, unbeschadet der Buchstaben a), b) und c).

(3) In Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst können die Bestimmungen dieses Artikels nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß dieser Artikel in einer Weise angewendet werden kann, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt oder die normale Nutzung der Datenbank beeinträchtigt.

KAPITEL III

SCHUTZRECHT SUI GENERIS

Artikel 7

Gegenstand des Schutzes

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die

Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) "Entnahme" bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;

b) "Weiterverwendung" bedeutet jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Der öffentliche Verleih ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Recht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

(4) Das in Absatz 1 vorgesehene Recht gilt unabhängig davon, ob die Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Es gilt ferner unabhängig davon, ob der Inhalt der Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Der Schutz von Datenbanken durch das nach Absatz 1 gewährte Recht berührt nicht an ihrem Inhalt bestehende Rechte.

(5) Unzulässig ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

Artikel 8

Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer

(1) Der Hersteller einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden, gilt dieser Absatz nur für diesen Teil.

(2) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank darf keine Handlungen vornehmen, die die normale Nutzung dieser Datenbank beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar verletzen.

(3) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank darf dem Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts an in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen keinen Schaden zufügen.

Artikel 9

Ausnahmen vom Recht sui generis

Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank in folgenden Fällen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden kann:

- a) für eine Entnahme des Inhalts einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit dies durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist;
- c) für eine Entnahme und/oder Weiterverwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens.

Artikel 10

Schutzdauer

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht entsteht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Es erlischt 15 Jahre nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres.

(2) Im Fall einer Datenbank, die vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellt wurde, endet der durch dieses Recht gewährte Schutz 15 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinanderfolgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, daß eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, begründet für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer.

Artikel 11

Begünstigte im Rahmen des Schutzrechts sui generis

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt für Datenbanken, sofern deren Hersteller oder Rechtsinhaber Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben; haben diese Unternehmen oder Gesellschaften jedoch lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts auf in Drittländern hergestellte Datenbanken, auf die die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission

geschlossen. Die Dauer des nach diesem Verfahren auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer nach Artikel 10.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für Verletzungen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vor.

Artikel 13

Weitere Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften

Diese Richtlinie läßt die Rechtsvorschriften unberührt, die insbesondere folgendes betreffen: das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere Rechte und Pflichten, die in bezug auf die in eine Datenbank aufgenommenen Daten, Werke oder anderen Elemente bestehen, Patentrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster, den Schutz von nationalem Kulturgut, das Kartellrecht und den unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, den Zugang zu öffentlichen Dokumenten sowie das Vertragsrecht.

Artikel 14

Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht

(1) Der urheberrechtliche Schutz nach dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt hergestellt wurden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen, wie sie in dieser Richtlinie für den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken niedergelegt sind, erfüllen.

(2) Genügt eine Datenbank, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt wird, nicht den Kriterien für den urheberrechtlichen Schutz gemäß Artikel 3 Absatz 1, so bewirkt diese Richtlinie in Abweichung von Absatz 1 in diesem Mitgliedstaat nicht die Verkürzung der verbleibenden Dauer des durch die obengenannte Regelung gewährten Schutzes.

(3) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz in bezug auf das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt auch für die Datenbanken, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde und die zu diesem Zeitpunkt die in Artikel 7 vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

(4) Der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Schutz läßt die vor dem in diesen Absätzen genannten Zeitpunkt abgeschlossenen Handlungen und erworbenen Rechte unberührt.

(5) Im Fall einer Datenbank, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde, beträgt die Schutzdauer des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts 15 Jahre ab dem 1. Januar, der auf diesen Zeitpunkt folgt.

Artikel 15

Verbindlichkeit bestimmter Vorschriften

Dem Artikel 6 Absatz 1 und dem Artikel 8 zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen sind nichtig.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1998 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und danach alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem sie - vor allem anhand spezifischer Informationen der Mitgliedstaaten - insbesondere die Anwendung des Schutzrechts sui generis, einschließlich der Artikel 8 und 9, prüft und insbesondere untersucht, ob die Anwendung dieses Rechts zu Mißbräuchen einer beherrschenden Stellung oder anderen Beeinträchtigungen des freien Wettbewerbs geführt hat, die entsprechende Maßnahmen rechtfertigen würden, wie insbesondere die Einführung einer Zwangslizenzregelung. Sie macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die Entwicklungen im Bereich der Datenbanken.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 1996.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DINI

(1) ABl. Nr. C 156 vom 23. 6. 1992, S. 4, und ABl. Nr. C 308 vom 15. 11. 1993, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 3.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 1993 (ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 144), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. Juli 1995 (ABl. Nr. C 288 vom 30. 10. 1995, S. 14) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996); Beschluß des Rates vom 26. Februar 1996.

(4) ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9).

(5) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

(6) ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.